



Verkehrs- und
Verschönerungsverein
Balsthal-Klus

Postfach 154, 4710 Balsthal, www.vvbalsthal.ch
vvbalsthal@bluewin.ch

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Balsthal-Klus" besteht ein Verein mit Sitz in Balsthal mit folgender Zweckbestimmung:

- a) Verschönerung des Dorfes im Allgemeinen, Errichtung von Anlagen im Dorf und Ausgestaltung von Aussichtspunkten.
- b) Aufstellen und Unterhalten von Ruhebänken und Rastplätzen im Dorf und dessen Umgebung.
- c) Pflege und Schutz der Natur, der Parkanlagen und der kulturhistorischen Denkmäler.

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Art. 2

- a) Die Mitgliedschaft für natürliche Personen kann durch die Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrags jeweils für ein Jahr erworben werden.
- b) Es können auch Jahresbeiträge bei gleichzeitigem Verzicht auf die Mitgliedschaft einbezahlt werden (Gönnerbeiträge).

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

Art. 4

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Gemeinden können durch nur durch ihre Organe vertreten werden.

Art. 5

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 6

- a) Die Einladung zur Generalversammlung hat rechtzeitig per Post oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung geht an alle Mitglieder. Ebenfalls eingeladen werden alle Gönner und Spender, welche den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag des vorhergehenden Jahres entrichtet haben.
- b) Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.
- c) Die Teilnahme an der GV erfolgt mittels Anmeldung.
- d) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Begehren der Revisoren oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7

- a) Der Präsident führt den Vorsitz oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- b) Der Vorstand trifft die erforderlichen Anordnungen für die Feststellung der Stimmrechte. Er sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Tätigkeitsprogramm und Voranschlag
6. Festsetzung des Jahresbeitrags
7. Wahlen (alle 2 Jahre)
 - a. des Vorstandes
 - b. der Revisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 9

Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

V. Der Vorstand

Art. 10

- a) Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern. Er konstituiert sich selber.
- b) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Pflichten und Obliegenheiten einzelnen Mitgliedern oder Arbeitsgruppen zu übertragen.
- d) Er setzt die Entschädigungen für die einzelnen Funktionen fest.
- e) Die Ausgabenkompetenz für den Präsidenten beträgt Fr. 1'000.-. Für unvorhergesehene Ausgaben über Fr. 1'000.-. entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 12

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten, oder in dessen Vertretung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern einberufen, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie können wiedergewählt werden.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung gründlich nachzuprüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Sie sind ferner befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen über die Buchführung vorzunehmen.

VII. Vertretungsbefugnis und Unterschriftsberechtigung

Art. 15

Rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, der Kassier oder der Aktuar.

VIII. Finanzielles

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Sammlungen für bestimmte Zweck
4. Verschiedenes

IX. Statutenänderungen und Liquidation des Vereins

Art. 17

Zur Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

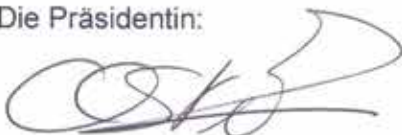
Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist bei der Einwohnergemeinde zu deponieren und während 10 Jahren zur Verfügung eines sich eventuell neu bildenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung zu halten; andernfalls fällt das Vermögen der Einwohnergemeinde für gemeinnützige Zwecke zu.

X. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind vom Vorstand am 17.11.2020 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 2003 und treten mit Unterzeichnung in Kraft.

Balsthal, 17.11.2020

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

